

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Merlin Michaelis

merlin.michaelis
@bund-sh.de
Fon 0431 66060-0

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3172

● **Beteiligungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 20/1902)**

30. April 2024

Sehr geehrter Herr Kürschner,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in o.a. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.

Merlin Michaelis
BUND Landesverband Schleswig-Holstein

I.

Die auf Bundesebene durchgeführte Änderung des ROG hat erhebliche mittel- bis langfristige Auswirkungen auf die Raumordnungsplanung des Bundes und der Länder.

Dabei wird unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Planungsbeschleunigung sehr erheblich in Beteiligungsrechte der Kommunen, Bürger*innen und Verbände sowie den vorsorgenden Umweltschutz eingegriffen, wodurch u.a. abgestimmte Planungsansätze und wichtige Funktionen der Raumordnungsplanung z.B. in der Säule der Landschaftsplanung verwässert und Planungsgrundlagen des Umweltschutzes und des biologischen Klimaschutzes in vielerlei Hinsicht beeinträchtigt werden. Zudem werden Grundlagen der Planungshoheit nunmehr rein wirtschaftlichen Interessen weiter geöffnet statt einer nachhaltigen Raumplanung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen zu dienen.

Bereits Art und Form und Geschwindigkeit des Durchpeitschens des ROG in der letzten Phase der Beschlussfassung im Bundestag und Bundesrat zeigte deutlich auf, dass spezielle Wirtschaftsinteressen die Interessen des Gemeinwohls hier arg strapaziert haben.

Eine tatsächliche Beschleunigung unter Wahrung der erforderlichen fachlichen Qualität und der Anforderungen des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (GG Artikel 20a und Landesverfassung Artikel 11) lassen die Änderungen nicht erkennen und sind auch nirgends konkret begründet. Die vermeintliche Beschleunigung wird weitgehend in einer fortschreitenden Reduzierung von Standards angestrebt, deren volle Wirksamkeit für das Wohl der Allgemeinheit und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von erheblicher Bedeutung sind.

Die in der Begründung genannten Einsparungen an Kosten und Verwaltungsaufwand sind derart gering, dass sie die mit dem Entwurf verbundenen qualitativen Verschlechterungen nicht rechtfertigen.

Insbesondere der Flächenverbrauch und die Konkurrenz um verbleibende Restflächen wird unter Aufgabe eines weiteren Teils zum Umwelt- und Naturschutz und damit Klimaschutz weiter unnötig verstärkt. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass dem Anspruch der Artikel 20a GG sowie Artikel 11 der Landesverfassung SH insbesondere durch die inakzeptable Reduzierung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen entgegengewirkt wird. Gleichzeitig werden Prüfungen der Umweltverträglichkeit, Beteiligungsrechte und Informationsmöglichkeiten eingeschränkt.

Somit wäre es von überragender Bedeutung, sorgfältig zu prüfen, welche Aspekte des neuen ROG in das Landesplanungsgesetz übernommen werden sollten und welche nicht zielführend sind und im Rahmen der Abweichung sachgerecht und konform zum GG zu regeln sind.

Das Grundgesetz Artikel 72 Abs.3, Satz 1, Nummer 4 gibt den Ländern grundsätzlich die Möglichkeit, der Abweichung von dem im Eilverfahren durchgepeitschten ROG.

Um einen transparenten Entscheidungsprozess zu ermöglichen, fordert der BUND-SH, dass bezüglich aller im Entwurf geforderten Anpassungen an das ROG im Einzelfall dargelegt wird, ob das Land hier grundsätzlich abweichen darf bzw. ob eine Abweichung aus rechtlichem Grund ausgeschlossen ist.

Dort wo bezüglich einer Aufgabe von Regelungen bezüglich Flächenverbrauch, Naturschutz, Landschaftsbildschutz, Denkmalschutz, Bürgerbeteiligung, Umweltprüfung nicht vom ROG abgewichen werden soll, ist die unter besonderer Beachtung des Art. 20a GG zu begründen.

Der BUND-SH kritisiert mit Nachdruck, dass über den bestehenden Gestaltungsspielraum durch Abweichung vom ROG überwiegend schlank und intransparent hinweggegangen wird statt von diesem Mittel ausreichend Gebrauch zu machen.

Der vorliegende Entwurf ist angesichts seiner überbordenden Verweise, Verschachtelungen und Querbezügen zu anderen komplizierten Rechtsgrundlagen weder lesbar noch aus sich heraus verständlich und transparent.

Der BUND-SH vertritt die Auffassung, dass ein Gesetz grundsätzlich verständlich und in seinen Regelungen nachvollziehbar sein sollte. Der Entwurf wird diesem Anspruch nicht gerecht.

II.

Der BUND-SH nimmt zu ausgewählten Änderungsvorschlägen des **Entwurfes Artikel 1** Stellung. Dabei wird auch auf die Problematik der Änderungen unabhängig davon eingegangen, ob es sich hier um eine alternativlose Umsetzung des ROG handeln sollte, oder ob das Land SH den grundgesetzlich garantierten Gestaltungsspielraum nutzen möchte.

1. (Entfall §5a):

Ein Entfall des §5a erscheint nicht sachgerecht. Die Regelungen tragen zur Klarheit und Transparenz bei und sind darüber hinaus für das Verständnis des Gesetzeswerkes wichtig. Eine Anpassung an den aktuellen Sachstand im Lande ist unbenommen und sollte – wie bei allen Regelungen- regelmäßig überprüft werden.

Insofern darf gerade auf Abs. 5 nicht verzichtet werden, da gerade eine Evaluierung des Landesplanungsrechtes in regelmäßigen Abständen von ca. 5 Jahren aufgrund sich ständig ändernder Rahmenbedingungen sachgerecht und zwingend ist.

An einer Auslegung von Planunterlagen in örtlicher Nähe der Bürger*innen ist zwingend und alternativlos festzuhalten, da ansonsten Bürger*innen von Einsichtnahme und Beteiligung zwangsweise ausgeschlossen werden. Die Wichtigkeit dieser Problematik ist rechtlich und fachlich vielfach diskutiert und soll daher hier nicht vertieft erläutert werden. Der BUND-SH wendet sich mit Nachdruck gegen jeden Versuch, geschaffene Transparenz abzuschaffen und Bürger- und Beteiligungsrechte zu schmälern.

2. (§5)

b. Die Streichung des Abs. 5 ist nicht sachgerecht und trägt den landesspezifischen Gegebenheiten keine Rechnung. Die Regelungen tragen zur Klarheit und Transparenz bei und sind darüber hinaus für das Verständnis des Gesetzeswerkes wichtig.

zu §5, Abs. 5, Ziff. 5:

die Streichung des §5, Abs. 5, Ziff. 5 ist zu unterlassen. Die Streichung der Beteiligung der nach § 40 des LNatSchG anerkannten Vereine sowie des Landesnaturschutzverbandes ist weder sachlich noch rechtlich geboten und entspricht nicht dem bisher in Schleswig-Holstein geübten Demokratieverständnis.

Gleiches gilt synonym für die Streichung der übrigen in §5 genannten Beteiligungsrechte.

Auf die Streichung ist auch für den Fall zu verzichten, dass eine Beteiligung nach anderen gesetzlichen Regelungen vollumfänglich gewährleistet bleibt. Die grundsätzliche Klarheit des Gesetzes muss auch für das Planungsrecht des LaplaG gültig bleiben.

d. Die Fassung des derzeitigen Abs. 7 ist grundsätzlich beizubehalten.

Die Auslegungsfrist von 4 Monaten ist keinesfalls zu verringern.

Auf die diesbezüglichen Anmerkungen zu 1. (s.o.) wird hingewiesen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit Auslegungen gerade auch in lange Ferienzeiten gelegt wurden, was nach allgemeiner Lebenspraxis die Beteiligungsmöglichkeiten betroffener BürgerInnen und anderer Gruppen klammheimlich beschränkt. Die geplante Regelung verfestigt diese Beschränkung der Beteiligungs- und Informationsrechte. Das muss vermieden werden.

e. Grundsätzlich ist bei Veränderungen der ausgelegten Planunterlagen ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Eine Streichung des Abs. ist nicht erforderlich. (Begründungen s.o.) Der Abs. trägt zur Klarheit bei und kann redaktionell modernisiert werden.

f. u. g. siehe e. Die aktuelle Formulierung trägt zur Klarheit des LaplaG bei.

3. (§5a)

Die bestehenden Regelungen des §5a LaplaG sind zu erhalten. Die Regeln dienen inhaltlich der Ausgestaltung der Beteiligung. Diese kann weder in noch weiter verkürzter Frist noch ausschließlich im Internet bzw. nur zu besonders erschwerten Bedingungen auch analog erfolgen. Alle BürgerInnen müssen in angemessener Nähe zur Wohnung (z.B. Kreis- oder Gemeindeverwaltung) die Möglichkeit haben, die Unterlagen analog einzusehen und zur Kenntnis zu nehmen. Ein benachteiligender Ausschluss von Bevölkerungsgruppen (z.B. Nicht-Internetnutzer*innen, in der digitalen Nutzung Behinderte oder Unkundige) widerspricht grundsätzlich unserem Demokratieverständnis und sollte in einem modernen Gemeinwesen keinen Raum und Ansatz finden. Im Übrigen ist Demokratie grundsätzlich mit einem gewissen Aufwand verbunden, den unsere Gesellschaft ganzheitlich schätzt.

4. (§6)

Der Abs. 2 trägt zur Klarheit und Verständlichkeit des LaplaG bei und sollte beibehalten werden. Ein zwingender konkreter Grund für dessen Streichung ist nicht hinreichend dargelegt und nicht gegeben.

5. (Abschnittsüberschrift)

Die vorgesehene Änderung **stellt keinesfalls nur eine redaktionelle Änderung dar.**

Der Begriff der Raumverträglichkeitsprüfung beschreibt etwas anderes, als mit dem bestehenden Raumordnungsverfahren gemeint ist. Dies sollte erläutert werden.

6. (§13)

Der Ersatz des Wortes „kann“ durch das Wort „soll“ entfaltet eine erheblich negative Tragweite und muss zwingend unterbleiben. Der willkürliche Verzicht auf Zielabweichungsverfahren konterkariert den gesamten Planungsprozess in der Raumordnung und seine parlamentarische Kontrolle. Bereits heute werden Zielabweichungsverfahren derart intransparent geführt, dass Abweichungen von den beschlossenen Ursprungszielen ohne sachgerechte Beteiligung der Allgemeinheit zu deutlichen Veränderungen der Gesamtplanung mit entsprechenden Problemwirkungen führen. Die beabsichtigte Änderung würde die Zerlegung der Planungsordnung zementieren und widerspricht dem Wohl der Allgemeinheit nachdrücklich.

Die Vorgaben für das Zielabweichungsverfahren sind stattdessen fachlich begründet zu konkretisieren und die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist stets umfassend zu begründen und in einem transparenten Verfahren zu planen. Die Einführung einer im ROG vorgesehen erweiterten Antragsbefugnis für private Antragsteller ist im LaplaG nach Möglichkeit nicht zu übernehmen

In jedem Fall sind im Fall privater Antragstellungen aber verbindlich begleitende Vorgaben im LaplaG vorzusehen, die die Umsetzung der öffentlichen Interessen der Kommunen und betroffenen Bürger*innen und Verbände nicht schmälern, aushöhlen oder erschweren. Alternativ ist im §13 LaPlaG abweichend zumindest zu ergänzen und sicher zu stellen, **dass private Antragsteller*innen die Ziele der Raumordnung, deren Grundsätze und Erfordernisse sowie die kommunalen Planungen zu beachten haben.**

7. (§13b)

Der BUND SH begrüßt grundsätzlich die Bereitschaft der Landesplanung den zu befürchtenden Wildwuchs zu begrenzen. Die in §13b genannten Maßnahmen können den Schaden jedoch nicht abwenden.

Die tatsächliche Wirkungsweise der Regelungen des §13b ist aufgrund vielfacher Querbezüge und Verschachtelungen der Regelungen zu anderen Regelungen nicht mehr klar und eindeutig nachvollziehbar.

Gesetze, die letztlich für die Bürger*innen gemacht sind, sollten klar und eindeutig lesbar und verständlich sein. Dies trifft auf den §13b definitiv nicht zu.

Soweit durch Bundesrecht eine Aushebelung der Regelungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein vorliegt, die nicht durch Abweichungen geheilt werden kann, sollten ergänzende Regelungen grundsätzlich so gefasst werden, dass der bestehende und sorgfältig entwickelte Konsens bezüglich der aktuell festgesetzten Vorrangflächen für Windenergie weitestmöglich erhalten wird.

Bei sämtlichen Regelungen des LaplaG ist verbindlich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beteiligung eine Anhörung der bislang in §5 Abs. 5 genannten Stellen, Verbände und Vereine gewährleistet ist.

Die in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Windkraft-Flächenkapazitäten und Repoweringmöglichkeiten sind nicht ausgeschöpft. Die Anlagenumsetzung liegt mit großem Abstand vor anderen Bundesländern. Gleichzeitig weist SH aktuell immense Naturschädigungen auf (u.a. bis zu 50% Biotopverluste) die andere Bundesländer offenbar im überragenden öffentlichen Interesse und im Blick auf das Grundgesetz nicht zugelassen haben.

Zur Realisierung interkommunaler Energiekonzepte oder sehr spezieller und lokal gewollter Einzelvorhaben **reichen die bestehenden Regelungen aus und bedürfen weder einer Komplizierung noch einer weiteren Abschwächung der Sicherheit der grundgesetzlich geschützten Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft.**

Darüber hinaus **leistet Schleswig-Holstein bereits heute einen überragenden Beitrag zur Versorgung der Bundesrepublik mit Windstrom.** Parallel liegen unübersehbare und leicht

nutzbare Kapazitäten für die Photovoltaik auf versiegelten Flächen und Bestandgebäuden unerschlossen brach. Neue Flächeninanspruchnahmen sind daher weitestmöglich zu reduzieren und im Bestand vorzunehmen. Ihre Planung und Erweiterungsbedürftigkeit ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und ggf. fortzuschreiben.

Zudem mehren sich Situationen, in denen zusätzlich produzierter Windstrom gar nicht mehr den überregionalen Netzen zugeführt werden kann und der landesbezogene Bedarf gedeckt ist.

Nötigenfalls später **erforderliche Anpassungen und Nachsteuerungen können in angemessener Zeit und unter Entwicklung nachhaltiger Regionalplanung sachgerecht angepasst werden**. Es ist offensichtlich, dass die im Entwurf geplanten Änderungen das aktuell laufende Verfahren der Regionalplanung nachhaltig beeinträchtigen und negative Auswirkungen für die Umwelt mit sich bringen.

Auf jede fehlerträchtige Hektik muss auch in Bezug auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und den biologischen Klimaschutz verzichtet werden (vgl. auch Artikel 20a GG und Art. 11 Landesverfassung).

Im Rahmen der Bauleitplanung sollten die Gemeinden über den LEP, die Regionalplanung und geeignete baurechtliche Regelungen dazu angehalten werden, ihren planerischen Spielraum zu nutzen, um Ziele der Reduzierung des Flächenverbrauch nachhaltig und konsequent umzusetzen und unterstützt durch qualifizierte Landschaftspläne jene Flächen festzulegen, die einzelnen Nutzungsarten wie regen. Energien, Bebauung, Naturschutz, Erholung etc. vorbehalten werden. Die aktuellen Entwurfsregelungen fördern stattdessen die Flächenkonkurrenz zu Lasten des Wohls der Allgemeinheit und des Schutzes der Lebensgrundlagen.

§13b (1) Ziff. 2:

Ergänzung:...unter besonderer Berücksichtigung der Raumordnung **und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen...**

§13b (2) Ziff.1:

streichen, da dies zu unangemessenem Wildwuchs führen wurde. Die Formulierung "geplante energieintensive ...-Standorte" ist unangemessen vage formuliert und undefiniert. Dies wäre lediglich geeignet, zusätzlichen Energie- und Flächenverbrauch weiter zu fördern.

§13b (4):

streichen, da auf eine Beteiligung der Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit nicht verzichtet werden kann. Dies widerspräche allen Vorsorgegedanken zur nachhaltigen Gewährleistung von Umweltsicherheit sowie der erforderlichen Transparenz und Sinnprüfung. Es darf nicht zugelassen werden, dass Eingriffe in den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch zentrale dirigistische Maßnahmen gefördert werden.

8. (§14)

a. Die vorgesehene Änderung stellt keinesfalls nur eine redaktionelle Änderung dar. Dies sollte erläutert werden.

Der Begriff der Raumverträglichkeitsprüfung beschreibt etwas gänzlich anderes, als mit dem bestehenden Raumordnungsverfahren gemeint ist.

b. Die nach UVPG verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung soll ohne weitere

Erläuterung durch eine neue undefinierte Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt werden. Im Fall der Begriffsänderung **muss klargestellt werden, dass die erforderliche Plan-UVP auf der Basis der europarechtlichen Vorgaben erfolgen muss (also z.B. auch unter Beachtung von Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL).**

c. Die geplante Streichung muss unterbleiben, da sie inhaltlich und unabhängig von der Bezeichnung der Prüfung das Verfahren vollkommen unbegründet und zum Schaden der Umwelt und der Allgemeinheit verwässert. Dazu sollte erklärt werden, wie sich die geplante Formulierung fachlich und qualitativ auf das Verfahren auswirkt und welche konkreten Unterschiede zur bislang geübten Praxis bestehen.

e. Die Streichung der Absätze 4 und 5 soll unterbleiben, da diese eine erforderliche Konkretisierung des LaplaG darstellen.

9. (§15)

a. siehe 8.

bb. hier ist deutlich zu machen, dass die Unterlagen in elektronischer und analoger Form bereitgestellt werden müssen (siehe auch 1.).

cc. Die genannten Sätze sind beizubehalten. Allerdings ist die Einschränkung der Zumutbarkeit zu streichen. Die Sätze dienen insoweit der Klarheit des LaplaG.

d. Die Formulierungen sind im Grundsatz beizubehalten, da sie der Klarheit und Lesbarkeit des LaplaG dienen. Soweit Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, ist dies zu unterlassen.

e. In dem neuen Absatz 4 ist ggf. deutlich zu machen, dass die Veröffentlichung im Internet und analog an den bislang vorgesehenen Stellen erfolgt.

Im Fall des belegten (nicht behaupteten) Vorliegens von Geheimhaltungsbedarf im Einzelfall ist konkret deutlich zu machen, dass sämtliche außer den im Einzelnen geheimhaltungsbedürftigen Informationen bekanntzumachen sind.

Es ist mit den Grundsätzen des IZG nicht vereinbar, dass über die gewählte Formulierung evtl. sogar der Kontext und Zusammenhang der Informationen unterbleibt.

Eine Auslegung von Unterlagen ist keinesfalls auf das Internet zu beschränken, sondern auch analog und bürgernah an den bisher obligatorischen Stellen umzusetzen (s. 1.). Grundsätzlich sind nach Abschluss der Planung und Beteiligung die entsprechenden Informationen als Dokumentation öffentlich zugänglich digital bereitzustellen.

f. Die Absätze 5-8 sind nicht zu streichen, sondern ggf. redaktionell sinnerhaltend anzupassen.

Die vorhandenen Formulierungen dienen der Klarheit und Lesbarkeit des LaplaG.

Soweit zwingend die Anpassung an veränderte Rechtslagen des UVPG erforderlich sein sollte ist hier zu erläutern, welche Veränderungen sich im Einzelnen und konkret ergeben welche Bedeutung dies unter Beachtung von Art. 20a GG grundsätzlich auf die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung des Plans hat. Erst anhand dieser Erläuterung kann die Auswirkung beurteilt werden und entschieden werden, inwieweit das LaplaG hier weitere Anpassungen zur Qualitätssicherung vornehmen müsste.

10. (§16)

Eine Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist grundsätzlich nicht vorzunehmen.

Eine Auslegung von Unterlagen ist keinesfalls auf das Internet zu beschränken, sondern auch analog und Bürgernah umzusetzen (s.a. 1.).

Von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung kann nur dann abgesehen werden, wenn die zu beteiligenden Stellen inkl. der Öffentlichkeit dem nicht widersprechen und wenn die Umweltverträglichkeit des kompletten Vorhabens (d.h. nicht nur von Teilelementen) umfassend mit positivem Ergebnis geprüft wurde.

11. (§17)

Soweit Zielabweichungen und Raumordnungsverfahren von öffentlichen Trägern, Verbänden und Organisationen nach §63 BNatSchG betrieben werden, sind sachgerechte Ermäßigungen der Kosten zu ermöglichen.

Der BUND-SH fordert, die Änderung des LaplaG zunächst sehr grundsätzlich zu überdenken und dabei nachhaltig von seinen Abweichungsmöglichkeiten zum ROG Gebrauch zu machen.

Ein neues LaplaG in der vorliegenden Entwurfsfassung führt zu einer deutlichen Aufweichung des Landesplanungsrechtes und öffnet das wichtige Element der Daseinsvorsorge zunehmend wirtschaftlichen Einzelinteressen. Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt dies unter deutlicher Schwächung der Transparenz, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der sachgerechten Anpassung an die Erfordernisse der Sicherung existenziell wichtiger Fortschritte beim Umweltschutz, dem biologischen Klimaschutz und Erhaltung der nachhaltigen Resilienz unser Landschaften, Lebensräume und landwirtschaftlichen Flächen in Schleswig-Holstein.

Grundsätzlich ist der BUND-SH der Auffassung, dass es der inhaltlichen Umsetzung der Raumordnungsplanung und Landschaftsplanung in SH einer nachhaltigen Anpassung bedarf, die transparenter, handhabbarer und zukunftsorientierter unter Berücksichtigung der sich verändernden biotischen und abiotischen Rahmenbedingungen eine verbesserte Sicherung der Daseinsvorsorge ermöglicht. Der aktuelle Gesetzentwurf erreicht das Gegenteil.

Zudem sollen Gesetze, die letztlich für die Bürger*innen gemacht sind, klar und eindeutig lesbar und verständlich sein. Dies trifft auf die Entwurfsfassung des LaplaG nicht zu.

Unter den gegebenen Rahmenumständen sollten Änderungen des LaplaG besonders sorgfältig auf die Bedürfnisse und die spezielle Situation im Land Schleswig-Holstein abgestimmt sein. Für eine aktuell beobachtete Hektik, die auch zu sehr fehlerhaften und bedenklichen Richtungsentscheidungen für die betroffene Umwelt führen kann, ist weder Raum noch breite Not.

Zweifellos erscheint es aber angemessen und notwendig, die vielen negativen Folgen des ROG und begleitender Rechtsentwicklungen auf Bundesebene so zu mäßigen, dass der Schaden an der Umwelt, den natürlichen Lebensgrundlagen und den Anstrengungen zum biologischen Klimaschutz in Schleswig-Holstein nicht weiter gegen die Interessen der Menschen und den nachhaltigen Schutz der Lebensgrundlagen ausufert. Klimaschutz ist nachhaltig zu denken und keinesfalls nur auf der Ebene von Energie, Technik und wirtschaftlichen Interessen und ausuferndem Flächenverbrauch.

Der BUND-SH regt eine vertiefte Diskussion die genannte Anpassung, die auch den Prozess der Regionalplanung betrifft, dringend an.

Der BUND-SH ist sehr gerne bereit, an einer Weiterentwicklung der erforderlichen Regelungen konstruktiv mitzuarbeiten.